

Hausarbeiten oder den Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung zum selben Thema.

- Änderung von Praktikumsbedingungen/Bereitstellung von Assistenzkräften für ein Praktikum, z.B. bei (anfallsbedingten) Gefährdungen durch Versuchsanordnungen mit gefährlichen Stoffen; notfalls Verzicht auf ein Praktikum und Ersatz durch eine andere Leistung. Entsprechende Modifikationen können für alle während des Studiums zu erbringenden Teilleistungen gewährt werden.

#### Unterstützung im Studium: Krankmeldung bei Prüfungen

Ein krankheitsbedingter kurzfristiger Rücktritt von einer Prüfung muss dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Zudem ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit nachvollziehbar unter Nennung der Diagnose bescheinigt. Ein notwendiger Rücktritt wegen einer akut auftretenden krankheitsbedingten Leistungsbeeinträchtigung (z.B. eines epileptischen Anfalls) während einer Prüfung (Prüfungsabbruch) muss ebenfalls unverzüglich - d.h. vor Ende der Prüfung - geltend gemacht und unmittelbar im Anschluss ärztlich bestätigt werden. Man sollte also die Prüfung abbrechen, sich krank melden und sofort den Arzt aufsuchen. **Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Beeinträchtigung meistens nicht mehr geltend gemacht werden!**

#### Unterstützung im Studium: Eingliederungs- oder Integrationshilfe

Viele Studierende mit einer chronischen Krankheit/Behinderung benötigen neben technischen Hilfen auch persönliche Assistenz. In den meisten Bundesländern kann man diese über die *Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 SGB XII* bei den zuständigen Sozialleistungsträgern beantragen. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Erkrankung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dazu gehört auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs

einer Hochschule.

In Berlin beispielsweise kann ein großer Teil dieser Leistungen direkt beim Studentenwerk (Beratungsstellen für behinderte und chronisch kranke Studierende) beantragt werden. Mit dem Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz wurde im Berliner Hochschulgesetz die Verpflichtung zur Integration der Studierenden mit chronischer Krankheit/Behinderung verankert. Die Vergabe der Integrationshilfen (z.B. Assistenz, technische Hilfen, Gebärdendolmetscher) haben die Hochschulen dem Studentenwerk übertragen. Informationen dazu finden Sie unter der Überschrift *Beratung und Betreuung* auf der Homepage des Studentenwerks Berlin: [www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de).

#### Unterstützung im Studium: Studienassistenz

Studienassistenz soll die behinderungs-/krankheitsbedingt notwendige Unterstützung im Studium bieten. Sie wird in der Regel von Kommiliton/-innen aus dem eigenen Semester geleistet. Sie können z.B. Mitschriften anfertigen oder sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich. Eine geeignete Studienassistenz wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen die Behindertenbeauftragten an den Hochschulen.

#### Unterstützung nach dem Studium

Oftmals ist es gar nicht so einfach, nach Beendigung des Studiums einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit* bietet schwerbehinderten Akademikern hier kompetente Unterstützung an. Kontakt: ZAV, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn; Tel.: 0228/713-1313, mail: [zav@arbeitsagentur.de](mailto:zav@arbeitsagentur.de).

#### Weitere Informationen

Die *Deutsche Epilepsievereinigung* hat zum Thema eine Broschüre herausgegeben, die zum Selbstkostenpreis von 5,- Euro (incl. Versandkosten) angefordert werden kann. Darüber

hinaus können Kontakte zu Menschen mit Epilepsie hergestellt werden, die derzeit studieren oder bereits ein Studium abgeschlossen haben.

Die *Informations- und Beratungsstelle Studium und Behindert* des Deutschen Studentenwerks, die regionalen Beratungsstellen der Studentenwerke und die Behindertenbeauftragten Ihrer Hochschule geben weitere Informationen bzw. stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie finden Informationen und das Verzeichnis der Ansprechpartner unter: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de).



#### Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102  
10585 Berlin  
Fon 030 / 342 44 14  
Fax 030 /342 44 66

[info@epilepsie.sh](mailto:info@epilepsie.sh)  
[www.epilepsie.sh](http://www.epilepsie.sh)

#### Spendenkonto

Deutsche Bank Berlin  
Konto 643 00 29 01  
BLZ 100 700 24

Wir danken der Kaufmännischen Krankenkasse-Allianz (KKH-Allianz) für die freundliche Unterstützung.



# Epilepsie und Studium

Sie haben eine chronische Krankheit - zum Beispiel Epilepsie - und wollen studieren? Sie sollten wissen, dass Sie grundsätzlich alles studieren können, was sie möchten - vorausgesetzt, sie haben die Hochschulzugangsberechtigung. Von Seiten der Hochschulen darf es keine Einschränkungen bei der freien Studienwahl für Sie geben. Allerdings sollten Sie sich überlegen, welche Berufschancen Sie mit dem gewählten Studienfach haben. Art und Häufigkeit der epileptischen Anfälle können diese u.U. beeinträchtigen; z.B. kann es nach dem Medizinstudium Probleme mit der Approbation (der Zulassung als Arzt) geben. Sie dürfen aber nicht mit diesem Argument vom gewählten Studiengang ausgeschlossen werden, der Ihnen in der Regel den Zugang zu unterschiedlichen Berufsfeldern eröffnet.

### Zulassung zum Studium: Härtefallantrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können behinderte/chronisch kranke Menschen durch einen **Härtefallantrag** unabhängig von Abschlussnote und Wartezeit zum Studium zugelassen werden. Dabei müssen die Gründe sorgfältig dargelegt werden, die zur Anerkennung des Härtefalls auf sofortige Zulassung führen sollen. Sie können sich darüber bei den Behindertenbeauftragten der Hochschule, an der Sie studieren wollen, beraten lassen. Das Deutsche Studentenwerk hat auf seiner Homepage ein Verzeichnis der Behindertenbeauftragten der verschiedenen Hochschulen eingestellt, wo weitere Informationen zu finden sind ([www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)).

Zur Begründung des Antrags kann z.B. angeführt werden:

- Infolge der chronischen Erkrankung/Behinderung ist eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich oder gegenüber nicht beeinträchtigten Personen in unzumutbarer Weise erschwert.
- Wegen einer fortschreitenden chronischen Krankheit/Behinderung ist eine Wartezeit nicht zumutbar, da bei einem späteren Studienbeginn die Belastungen des Studiums

nicht mehr durchgehalten werden könnten.

- Infolge der chronischen Krankheit/Behinderung ist eine Beschränkung auf ein enges Berufsfeld gegeben, zu dem der Zugang am ehesten durch ein Studium möglich ist.
- Infolge der chronischen Krankheit/Behinderung musste der bisherige Beruf/das bisherige Studium aufgegeben werden.

Wer direkt nach dem Abitur studieren möchte, hat gute Chancen, dass bei einer schwerwiegenden chronischen Krankheit/Behinderung ein Härtefallantrag anerkannt wird. Bis zu 2% der in einem Fach verfügbaren Studienplätze werden im Wege der Härtefallzulassung - d.h. unabhängig von Note und Wartezeit - vergeben. Gibt es mehr Bewerber, entscheidet das Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. das Los.

Zur Begründung des Härtefallantrags ist ein fachärztliches Gutachten erforderlich. Es sollte von einem kompetenten Facharzt erstellt sein und darf sich nicht nur auf die Diagnose beschränken, sondern muss auch zu den im konkreten Einzelfall für den Härtefall maßgeblichen Kriterien hinreichend Stellung nehmen; dabei sind oft mehrere Kriterien zutreffend. Das Gutachten soll auch Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten und es soll für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. beglaubigte Kopien des Schwerbehindertenausweises, des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts oder des Ausmusterungsbescheids der Bundeswehr geeignet.

### Zulassung zum Studium: Verbesserung der Note und/oder Wartezeit

Bei längerer Krankheit, schulischen Ausfallzeiten und infolgedessen Verschlechterungen der schulischen Leistungen kann als **Nachteilsausgleich** eine *Verbesserung der Durchschnittsnote* in Betracht kommen. Hierzu sind als Nachweise Schulzeugnisse sowie evtl. ein begründetes Schulgutachten erforderlich.

Wer infolge krankheitsbedingter Fehlzeiten das Studium erst verspätet beginnen kann - weil er z.B. ein Schuljahr wiederholen musste - kann als **Nachteilsausgleich** eine entsprechende *Verbesserung der Wartezeit* beantragen. Als Nachweise kommen eine Bescheinigung der Schule und ein ärztliches Atteste in Betracht.

**Die Bewerbungschancen können durch diese Sonderanträge oder den Härtefallantrag verbessert, aber in keinem Fall schlechter werden.** Wird der Antrag nicht anerkannt, nimmt der/die Bewerber/-in am gewöhnlichen Zulassungsverfahren teil.

### Unterstützung im Studium: Nachteilsausgleiche

Im Hochschulrahmengesetz ist festgelegt, dass die Hochschulen dafür sorgen müssen, dass behinderte/chronisch kranke Studierende nicht benachteiligt werden und dass sie die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Außerdem müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit berücksichtigen.

Um den **Prüfungsnachteilsausgleich** zu beantragen, sollte rechtzeitig vor der Prüfung ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestellt werden. Sind modifizierte Prüfungsbedingungen erforderlich, sollten diese in einem formlosen schriftlichen Antrag benannt und begründet werden und es sollte ein geeigneter Nachweis (z.B. ein ärztliches Attest) beigefügt werden. Es handelt sich beim Nachteilsausgleich um einen **Rechtsanspruch**, nicht um ein Entgegenkommen der Dozenten oder des Prüfungsamtes. Bei der Antragstellung sind die Beauftragten für behinderte Studierende behilflich.

Voraussetzung für eine nachteilsausgleichende Regelung ist, dass der Studierende aufgrund einer chronischen Krankheit/Behinderung die geforderte Leistung nicht in der vorgeschriebenen Form erbringen kann und durch die geänderte Form

der Prüfung der Nachweis einer gleichwertigen Leistung möglich ist.

Der Nachteilsausgleich **muss** zum Ausgleich der durch die chronische Krankheit/Behinderung bedingten Beeinträchtigung erforderlich sein. Daher ist es sinnvoll, sich die Art der Beeinträchtigung und die Ausgleichsmöglichkeit (z.B. Schreibzeitverlängerung, häufigere Pausen) durch ein ärztliches Attest bestätigen zu lassen. Ein Schwerbehindertenausweis ist für den Nachteilsausgleich **nicht** zwingend erforderlich und zum Nachweis der konkreten, prüfungsrelevanten Behinderung häufig auch nicht ausreichend.

### Beispiele für nachteilsausgleichende Regelungen

- Schreibzeitverlängerung und/oder zusätzliche Ruhepausen sowie Einzelraum und –aufsicht bei Klausuren (bei eingeschränkter Leistungs- oder Konzentrationsfähigkeit);
- schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder Ersatz durch schriftliche Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung, ggf. auch für Studierende mit psychischen Erkrankungen
- mündliche statt schriftliche Prüfung für Studierende bei starker Beeinträchtigung des Schreibvermögens
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten/ingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten.
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten/ingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen durch eine Verlängerung der Frist für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. der Abstände zwischen mehreren Klausuren.
- Fristverlängerung, soweit die Prüfungsordnung die Anmeldung zur Prüfung innerhalb einer bestimmten Semesterzahl zwingend vorschreibt.
- Modifikation der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen bei häufig aufeinander folgenden Fehlzeiten, z.B. durch den Ersatz mit anderen Leistungen wie zusätzlichen